

Professor Dr. Peter Krebs

Fragen zur Vorlesung am 21.11.2006

Frage 1: Nennen Sie mindestens drei gesetzliche Formarten! Welche Formzwecke liegen den gesetzlichen Formarten zugrunde? Erläutern Sie kurz den Inhalt der jeweiligen Zwecke!

Antwort:

Das BGB kennt folgende Formerfordernisse:

- Schriftform nach § 126 BGB
- Elektronische Form nach § 126a BGB
- Textform nach § 126b BGB
- Notarielle Beurkundung nach § 128 BGB
- Öffentliche Bekanntmachung nach § 129 BGB

Die vom Gesetzgeber verfolgten Formzwecke lassen sich aufgliedern in:

- **Beweisfunktion:** Einige Formvorschriften verfolgen den Zweck, durch schriftliche Festlegung den Abschluss und den Inhalt des konkreten Rechtsgeschäfts zu dokumentieren und somit einen Streit über Ungewissheiten vorzubeugen.
- **Warnfunktion:** Bei weitreichenden oder riskanten Geschäften verfolgt der Gesetzgeber durch das Formerfordernis oft den Zweck, die Beteiligten bzw. den konkret Betroffenen vor Leichtsinns und Übereilung zu schützen bzw. zu warnen.
- **Beratungsfunktion:** Eng verbunden mit der Warnfunktion ist die sog. Beratungsfunktion. In diesen Fällen sollen die Vertragsparteien nicht nur vor Übereilung geschützt werden; vielmehr kommt es dem Gesetzgeber hier auf die Belehrung der Beteiligten durch einen neutralen Rechtskundigen (oftmals der Notar) an.
- **Dokumentationsfunktion:** Schließlich erfüllen manche Formvorschriften im Interesse des Staates eine sog. Dokumentationsfunktion.

Frage 2: Was versteht man unter der sog. „doppelten“ Schriftformklausel? Warum wird in der Praxis vermehrt die sog. „doppelte Schriftformklausel“ vereinbart?

Antwort:

Oft vereinbaren die Parteien rechtsgeschäftlich die Einhaltung eines Formerfordernisses (häufig: Schriftform). Wird nun ein Vertrag vereinbarungsgemäß schriftlich abgeschlossen, so stellt sich die Frage, ob zusätzliche Vereinbarungen, die nur mündlich erfolgt sind, wirksamer Vertragsbestandteil werden.

Um dies zu verhindern, enthalten Verträge oft sog. **Schriftformklauseln** (etwa: „Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform“). Eine solche Klausel kann nach der Rechtsprechung des BGH jedoch dadurch außer Kraft gesetzt werden, dass die Vertragsparteien durch die zusätzliche Vereinbarung deutlich den Willen zum Ausdruck bringen, dass die mündlich getroffene Abrede ungeachtet der Schriftformklausel gelten solle. Ausgehend von dieser Rechtsprechung des BGH spiegelt die einfache Schriftformklausel eine Unveränderbarkeit des schriftlichen Vertrages vor, die gar nicht besteht.

Um der Schriftformklausel auch gegen die bisherige Rechtsprechung des BGH Respekt zu verschaffen, wird in der Praxis häufig der Zusatz angeführt „Auf die Einhaltung der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden.“ Durch diese sog. **verstärkte bzw. doppelte Schriftformklausel** kommt der verstärkte Wille der Parteien zum Ausdruck, mündliche Nebenabreden nicht zuzulassen.

Frage 3: Worin besteht die „eigentliche“ Bedeutung des § 134 BGB?

Antwort:

Das BGB geht vom Prinzip der Privatautonomie aus. Diese Freiheit wird jedoch nicht grenzenlos gewährt. So enthält das BGB an vielen Stellen Einschränkungen der Privatautonomie. Zu denken ist etwa an das zwingende Recht (= ius cogens) zum Schutz der typischerweise Schwächeren (etwa § 475 BGB oder §§ 549 ff. BGB). Da das BGB hier keine abweichenden Vereinbarungen zulässt, folgt die Nichtigkeit der entsprechenden Vereinbarung aus dem Verstoß gegen die entsprechende Norm. Eines Rückgriffs auf § 134 BGB bedarf es nicht.

Die **eigentliche Bedeutung des § 134 BGB** liegt also darin, dass es Verbotsgesetzen, die nicht dem Zivilrecht angehören und auch bloß außierzivilrechtliche Sanktionen aussprechen (etwa Strafbarkeit, Ordnungswidrigkeit etc.), zivilrechtliche Wirkung „ermöglicht“.

Frage 4: Inwieweit kommt es bei der Rechtsfolge des § 134 BGB darauf an, was genau durch das Verbotsgesetz verhindert werden soll?

Antwort:

Aus der einschränkenden Formulierung des § 134 BGB („..., wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt.“) folgt, dass nicht jeder Verstoß gegen ein Verbotsgesetz zur Nichtigkeit des entsprechenden Rechtsgeschäfts führt. Daher kommt es darauf an, was genau durch das Verbotsgesetz verhindert werden soll.

Richtet sich das Verbotsgesetz nicht gegen den durch das Geschäft herbeigeführten Erfolg, sondern nur gegen die **Art und Weise seines Zustandekommens** (Ort, Zeit, Personenkreis), führt ein Verstoß gegen das Gesetz *nicht* zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts. Ein klassisches Beispiel hierfür ist der Verstoß gegen das *Ladenschlussgesetz*.

Richtet sich das Verbotsgesetz gegen den **Inhalt des Rechtsgeschäfts**, führt ein entsprechender Gesetzesverstoß grundsätzlich zur Nichtigkeit. Ein etwas „lebensfremdes“, da nicht of vorkommendes, dafür aber sehr einprägsames Beispiel ist der Auftragsmord.